

Ausfertigung

V StVK 62/18



Landgericht Bochum

Beschluss

JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101209 * 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054354 8
(9) Fax: 0201 7988 277
E: M.A.L.18

in der Voilzugssache

des

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thenhausen aus Bielefeld

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner,

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum

durch den Richter Böhlje

am 04.12.2018

beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden der Landeskasse auferlegt.

Der Streitwert wird auf 10,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Strafzeitende ist der 14.07.2019.

Am 11.09.2018 wurde der Antragsteller durch einen Mitarbeiter des Antragsgegners, Justizvollzugshauptsekretär R., aufgefordert, das Ausführen von Liegestützen und sog. Dips zu unterlassen, während der Antragsteller in einem Warteraum auf einen Besuch wartete. Ein gleich gelagerter Fall hatte sich bereits am 06.09.2018 ereignet.

Der Mitarbeiter des Antragsgegners verweigerte die von dem Antragsteller geforderte Nennung seines Namens.

Hiergegen richtet sich der Antragsteller mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 11.09.2018.

Ursprünglich hat er in der Sache wörtlich beantragt, den Bescheid des Antragsgegners vom 11.09.2018 aufzuheben und ihn zu verpflichten, den Antrag des Antragstellers erneut zu bescheiden, ggf. unter der Rechtsauffassung des Gerichts sowie hilfsweise, den Antragsgegner unter Aufhebung des Bescheids zu verpflichten, den Namen des Landesvertreters mitzuteilen.

Nachdem der Antragsgegner dem Antragsteller den Namen des Mitarbeiters mit Schreiben vom 16.10.2018 mitgeteilt hat, hat Letzterer Erledigung erklärt.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 16.10.2018 hat der Antragsgegner neben der Stellung eines Zurückweisungsantrags ebenfalls Erledigung erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Durch Nennung des Namens des Bediensteten durch den Antragsgegner ist Erledigung eingetreten. Diese haben sowohl Antragsteller als auch Antragsgegner darüber hinaus auch übereinstimmend erklärt.

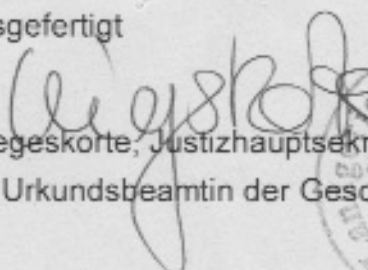
Die somit gemäß § 121 II 2 StVollzG nach billigem Ermessen zu treffende Kostenentscheidung fiel zulasten des Antragsgegners, der letztlich dem Begehren des Antragstellers entsprochen hat, aus.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

1. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.
3. Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.
4. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.
5. Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts einlegen und begründen.
6. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem Landgericht Bochum binnen einer Woche nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle sofortige Beschwerde eingelegt werden.
7. Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgericht geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.
8. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
9. Fallt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Böhlje
Richter

Ausgefertigt


Kriegeskorre, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Anmerkung des Antragstellers:

Streitwertfestsetzung iHv. 10,00 Euro steht vermutlich in Verbindung damit,
dass 50 Liegestütz und 50 Dips zu je 0,10 Euro angesetzt wurden.... ;-))